

Nachweisen fordern. Es kann von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv, dem der Verurteilte angehört, Informationen einholen. Bei der Kontrolle sind die für die Wiedergutmachung des Schadens festgelegten Fristen zu beachten.

(2) Für die Kontrolle des Gerichts über die Erfüllung der Verpflichtung des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsleistungen und für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (§ 33 Abs.4 Ziff.2 StGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

1.1. Die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen Nachweisen kann vom Verurteilten bei der Belehrung über die Bewährungsanforderungen (vgl. Anm. 1.2. zu §342 StPO) oder schriftlich verlangt werden. Er kann aufgefordert werden, die Belege dem Gericht persönlich (z. B. bei der Berichterstattung über die Erfüllung seiner Pflichten [vgl. § 15]) vorzulegen.

1.2. Der Geschädigte kann ersucht werden, dem Gericht mitzuteilen, wenn der Verurteilte seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

1.3. Informationen vom Leiter des Betriebes oder des Arbeitskollektivs soll das Gericht bereits verlangen, wenn es ihnen Hinweise und Empfehlungen zur Er-

ziehung und Kontrolle des Verurteilten (vgl. §342 Abs. 3 StPO) übermittelt (vgl. Anm. 4.1. und 4.3. zu § 342 StPO).

1.4. Bei der Verwirklichung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens konzentriert sich die Kontrolle auf die fristgemäße Zahlung (Ziff.2.8. der PIROG vom 14. 9. 1978; Willamowski, NJ, 1975/19, S. 574 f.).

2. Zur Kontrolle der zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte kann vom Verurteilten verlangt werden, dem Gericht, dem zuständigen Leiter oder dem Arbeitskollektiv die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§14

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) hat das Gericht unter differenzierter Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten (§32 StGB) zu überprüfen, ob und in welchem Umfang der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt, insbesondere, ob er eine verantwortungsbewußte Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgerschaft (§ 31 StGB) übernommen hat.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Kontrolle kann das Gericht festlegen, daß der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu berichten hat. Für die Übermittlung der Informationen können Fristen gesetzt werden.

1.1. Zur differenzierten Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderen Bürgern an der Kontrolle der Bewährung am Arbeitsplatz vgl. § 343, Anm. 1.6.-1.8. zu § 342 StPO.

1.2. Zum Zusammenwirken des Gerichts mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten vgl. Anm. 1.9., 1.11. und 3.1. zu §342 StPO. Die Ver-

pflichtung ist Grundlage der Kontrolle und Erziehung des Verurteilten zur Arbeitsdisziplin. Der Leiter und das Arbeitskollektiv sind vom Gericht über Ziel und Inhalt der Verpflichtung, die konkreten Anforderungen an den Verurteilten sowie über ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte zu unterrichten (vgl; Anm.3.3. und 3.4. zu §342 StPO; Ziff.5 der LI des MdJ Nr. 20/85).